



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 2. Juni 2020**

07.	Einwohnerkontrolle	128
07.03.20.	Allgemeine Akten Führen von Merkmalen und Identifikatoren im Einwohnerregister Festlegung	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die Gemeinden sind für das Führen des Einwohnerregisters zuständig. Die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit erfassen im Einwohnerregister bestimmte Personendaten aller meldepflichtigen Personen (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum etc.). Die rechtlichen Grundlagen für die Erfassung der gemeldeten Personen bilden das Registerharmonisierungsgesetz (RHG) vom 23. Juni 2006, das kantonale Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) vom 11. Mai 2015 sowie die Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) vom 14. Februar 2018 in Verbindung mit den vom Regierungsrat am 12. Februar 2020 beschlossenen Änderungen.

Das MERG hält fest, dass die Gemeinden in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Personenangaben weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, festlegen können (§ 11 Abs. 4 MERG). Die Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister soll sich nach den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung richten.

Erwägungen

Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen empfiehlt den Gemeinden, bestimmte ergänzende Identifikatoren und Merkmale auf Gemeindeebene zu erfassen, die erfahrungsgemäss häufig insbesondere gemeindeintern abgefragt oder für die schnellere Verarbeitung von Pendenzen genutzt werden. Die Einwohnerdienste der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit sind häufig auf folgende zusätzliche Merkmale bzw. Informationen angewiesen:

- Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail, Angabe ist freiwillig)
- Notizen und Bemerkungen
- Hundebesitz (wird über das Einwohnerregister geführt)

Rechtliches

Zur rechtskonformen Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister ist ein Erlass der Gemeinde notwendig (§ 11 Abs. 4 MERG). Gemäss Art. 24 lit. d der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden ist der Gemeinderat für den Erlass von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. In Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Identifikatoren und Merkmalen werden im Einwohnerregister der Gemeinde Fällanden folgende zusätzlichen Angaben erfasst:
 - Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail, Angabe ist freiwillig)
 - Notizen und Bemerkungen
 - Hundebesitz (wird über das Einwohnerregister geführt)
2. Die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.
3. Die Leiterin Abteilung Präsidiales wird beauftragt, diesen Beschluss in einem geeigneten Erlass im Zuge der systematischen Rechtssammlung zu ersetzen.
4. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Uster, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Bezirksrats sind kostenpflichtig; die im Verfahren unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zum Vollzug (Ziff. 1 und 2), per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Geschäftskontrolle
 - 07.03.20.

Für richtigen Protokollauszug:



Brigit Frick
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 3. Juni 2020